



Satzung des Schützenvereins Wyhratal e.V.

1. Name, Sitz

Der Verein führt den Namen „Schützenverein Wyhratal e.V.“ und hat seinen Sitz in Borna.

2. Vereinszweck

2.1. Der Schützenverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss sportlich interessierter Bürger mit dem Zweck der Förderung des Sports und der Bildung und Erziehung. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck insbesondere durch:

- Die Pflege des Schießsports sowie eines populären Vereins- und Wettkampfsportes und seiner Tradition,
- Organisation eines regen Vereinslebens,
- Jugendarbeit zur Förderung des Nachwuchses,
- Nutzung und Erhaltung der vorhandenen Sportanlagen und Einrichtungen sowie deren Erweiterung in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck,
- Förderung sportlicher Übungen und Leistungen

2.2. Die Tätigkeit des Schützenvereins konzentriert sich auf die regelmäßige Zusammenkunft seiner Mitglieder zum Zwecke des Sportschießens, der Erarbeitung und Vermittlung entsprechender theoretischer und praktischer Kenntnisse unter Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen, sowie der Förderung des Nachwuchses.

2.3. Weiterhin ist die gemeinsame Bewirtschaftung, Erhaltung und die erforderlichenfalls beschlossene Erweiterung der von dem Schützenverein genutzten Grundstücke das Ziel der Tätigkeit.

Der Schützenverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Ihren Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins- siehe 5.6. und 5.7.- erhalten sie für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Der Verein erklärt seine Bereitschaft, die Stadt Borna mit ihren Gemeinden, bei öffentlichen Veranstaltungen, mit zweckmäßigen Beiträgen, die den Charakter des Schützenvereins Wyhratal entsprechen zu unterstützen.

3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Registrierung und endet am 31.12. desselben Jahres.

4. Organe des Schützenvereins

4.1. Die Mitgliederversammlung

4.1.1. Die Mitgliederversammlung ist das beschlussfassende Organ und entscheidet über alle grundlegenden Angelegenheiten des Schützenvereins.

Diese sind:

- Satzungsfragen
- Höhe der Beitrittseinlage und des jährlichen Mitgliedsbeitrag sowie dessen Zahlungsweise.
- Die Stärke des Vorstandes, die Wahl dessen Mitglieder und deren Wiederruf.
- Änderung und Erweiterung des Zwecks des Schützenvereins.
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken; Erwerb jedoch nur, soweit die Mittel nicht aus dem Vermögen des Schützenvereins aufgebracht werden können.
- Ausschluss von Mitgliedern beschwerdeentscheidend.
- Beschluss von Ordnungen des Schützenvereins.
- Beschluss über Investitionen in der Höhe über 1000,00 Euro.

4.1.2. Mitgliederversammlungen finden 2- 3 mal jährlich statt. Sie sind vom Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich mit der Angabe der Tagesordnung einzuberufen.

4.1.3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, gemeinnützige Arbeit für den Verein zu leisten. Die Anzahl der Stunden und die Stundensätze für nichtgeleistete Stunden werden in der Beitragsordnung geregelt.

4.2. Der Vorstand

4.2.1. Der Schützenverein bildet einen Vorstand, bestehend aus 7 (sieben) Personen. Folgende Funktionen sind im Vorstand zumindest zu besetzen:

- 1. Vorstand
 - 2. Vorstand
 - Schatzmeister
 - Sportleiter
 - Jugendwart
- Als Mitglieder im erweiterten Vorstand
- Schriftführer
 - Platzwart

4.2.2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins in jeder Hinsicht und ist verpflichtet, stets umfassend die Interessen des Vereins wahrzunehmen.

Vorstand im Sinne von §26 BGB ist der 1. Vorstand, der 2. Vorstand und der Schatzmeister. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinschaftlich.

5. Mitgliedschaft

5.1. Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede Person werden. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand. Aufnahmeanträge können abgelehnt werden, die Ablehnungserklärung hat schriftlich zu ergehen, Begründung ist nicht erforderlich.

5.2. Minderjährige bedürfen zur Stellung eines Aufnahmeantrages der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

5.3. Mit der Beitrittserklärung erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins und derjenigen Verbände, denen der Schützenverein als Mitglied angehört, an. Das Mitglied erhält mit der Aufnahme in den Verein eine Ausfertigung der Satzung.

5.4. Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag des Vorstandes bzw. einzelner Mitglieder kann die Mitgliederversammlung Personen, die besondere Verdienste um den Schützenverein haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Ehrenmitglieder müssen nicht Mitglied des Schützenvereins sein.

5.5. Fördernde Mitglieder

Personen, die sich nicht sportlich betätigen wollen, dem Schützenverein und seinem Zweck jedoch nahe stehen, können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

5.6. Beendigung der Mitgliedschaft durch:

- Tod
- Austritt, zum Schluss des Halbjahres mit einer Frist von 6 Wochen per eingeschriebenen Brief zu erklären
- Ausschluss
- Auflösung des Schützenvereins.

5.7. Ausschluss von Mitgliedern

Ausschlussgründe sind:

- Mehr als dreimaliges unentschuldigtes Fehlen pro Jahr bei Mitgliederversammlungen (schriftliche Entschuldigung)
- Schädigung des Ansehens des Schützenvereins in der Öffentlichkeit
- Vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verstoß gegen Satzungen gemäß Ziffer 5.3., sowie gegen Beschlüsse des Schützenvereins
- Verzug mit der Beitragszahlung über mehr als 6 Wochen nach erfolgter erster Mahnung,
- Nichtleisten von Arbeitsstunden oder deren Bezahlung an den Verein.

Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes. Gegen den Beschluss besteht das Recht der Beschwerde innerhalb von vier Wochen. Wird der Beschwerde durch den Vorstand nicht abgeholfen, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

6. Mitgliedsbeiträge

6.1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern eine Aufnahmegebühr, sowie Monatsbeiträge. Diese sind nicht rückzahlbar. Die Höhe der Beitrittsgelder und Mitgliedsbeiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

7.1. Mitgliedsrechte und deren Ausübung sind nicht übertragbar.

7.2. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen des Schützenvereins teilzunehmen, sowie deren Einrichtungen im Rahmen der Veranstaltung zu nutzen.

7.3. Es besteht die Pflicht, gemäß der gefassten Beschlüsse, Arbeitsleistungen für den Verein zu erbringen. Können die geforderten Arbeitsleistungen nicht erbracht werden, so sind diese mit einem Betrag pro Arbeitsstunde, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird, an den Verein als Entgelt zu zahlen.

7.4. Von den Mitgliedern sind die Vorschriften der Satzung und Beschlüsse zu beachten und die Interessen des Schützenvereins zu vertreten.

8. Sitzungen und Protokolle

- 8.1. Die Organe des Schützenvereines fassen ihre Beschlüsse in Sitzungen. Ausnahmen sind nur zulässig, soweit das durch die Dringlichkeit der Sache bedingt ist und alle Mitglieder dieses Gremiums dieser Verfahrensweise zugestimmt haben.
- 8.2. Über den Verlauf aller Versammlungen und Sitzungen ist vom dazu bestimmten Schriftführer ein Protokoll zu fertigen. Es ist vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- 8.3. Das Protokoll ist in der folgenden Versammlung bzw. Sitzung vorzulegen und von dem jeweiligen Gremium zu genehmigen.
- 8.4. Jedes Mitglied hat das Recht in Protokolle Einsicht zu nehmen.

9. Wahlen und Abstimmungen

- 9.1. Wahlen und Abstimmungen sind nur rechtmäßig, wenn die stimmberechtigten Mitglieder mit der Frist gemäß Ziffer 4.1.2. nebst Übergabe der Tagesordnung geladen wurden.
- 9.2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat ein aktives und ein passives Wahlrecht. Es verfügt über eine Stimme, die nicht übertragen werden kann.
- 9.3. Wahlen der Organe des Vereines werden geheim durchgeführt. Die Leitung der Wahlhandlung erfolgt durch eine Wahlkommission, die aus mindestens 3 Personen besteht. Die Mitglieder der Wahlkommission wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden.
- 9.4. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit ist ein zweiter Wahlgang erforderlich. Danach entscheidet das Los.
- 9.5. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen werden für die Ermittlung der Stimmenmehrheit nicht berücksichtigt.

10. Wahlperiode

- 10.1. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt.
- 10.2. Bei vorzeitigem Ausscheiden aus dem Amt ist innerhalb von drei Monaten ein Nachfolger zu wählen.

11. Revisoren (Kassenprüfer)

- 11.1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren 2 Revisoren. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines anderen Gremiums sein. Deren Wiederwahl ist zulässig.
- 11.2. Die Revisoren haben die Kasse des Schützenvereines einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- 11.3. Über das Ergebnis der Prüfung ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Ordnungen

- 12.1. Die Durchführung der Geschäftstätigkeit des Schützenvereines erfolgt auf der Grundlage von Ordnungen zu den einzelnen Sachgebieten.
- 12.2. Der Vorstand erarbeitet diese Ordnungen im Auftrag der Mitgliederversammlung und legt diese zur Bestätigung vor.

13. Satzungsänderungen

Änderungen der Satzung erfolgen durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder zu fassen. Gleiches gilt für die Auflösung des Vereines.

14. Schlussbestimmung

- 14.1. Bei eventueller Ungültigkeit einzelner Bestimmungen dieser Satzung bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.
- 14.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Sächsischen Schützenbund, der es dann unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 14.3. Die Satzung in ihrer vorliegenden Form ist von der Mitgliederversammlung am 01.11.2019 beschlossen worden.



Borna, den 01.01.2020


Unterschrift
1. Vorstand


Unterschrift
2. Vorstand


Unterschrift
Schatzmeister